



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Dandelstr. 41 bei A. Müschow. Alle Postanstalten u. Beitrungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Beleggebühr erhoben.

Redakteur: Georg Lenz
NW. Stromstraße 48.

Nr. 49.

Berlin, den 5. Dezember 1884.

Elfter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths. Zu den Neuwahlen!

Hinsichtlich der Neuwahlen, welche in jedem Ortsverein bezw. jeder örtlichen Verwaltungsstelle im Dezember stattfinden haben, (siehe die Notiz in voriger Nummer) sei noch folgendes bemerkt:

Das Amt des Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers und der Revisoren muß durch dieselben Personen sowohl im Ortsverein als in der Krankenkasse (örtlichen Verwaltungsstelle) versehen werden, da anderenfalls eine zu große Erschwerung der Geschäfte eintreten würde.

Es ist also bei der Wahl des Ausschusses im Ortsverein, die zuerst stattfinden hat, zunächst zu beachten, daß nur Mitglieder gewählt werden, welche auch der Krankenkasse angehören und zwar darf hier wiederum die Wahl nur auf Mitglieder der 10, 12,50 und 15 Mark-Stufen fallen.

Die Mitglieder der 6 und 7,50 Mark-Stufen können, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht gewählt werden und können auch bei den Wahlen für die „Kranken- und Begräbniskasse“ nicht mitwählen, da sie Mitglieder der Zuschußklasse sind, während die Wahl für die erstgenannte Klasse stattfindet. Im Ortsverein können dagegen alle Mitglieder mitwählen.

Auf vorstehende Anweisung haben die Ortsvorstände genau zu achten, da anderenfalls die Wahl für ungültig erklärt werden müßte.

Schließlich erwarten wir, daß zu den Aemtern, insbesondere dem des Ortskassiers, nur Personen gewählt werden, welche möglichst vertraut mit unserer Organisation sind.

Für den Vorstand und Generalrath:
Georg Lenz, Hauptchriftführer.

An alle Mitglieder, insbesondere die Ortsvorstände!

Im Anschluß an unsere in voriger Nummer d. Bl. befindliche Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Genehmigung des Statuts unserer „Kranken- und Begräbniskasse“ diene hiermit noch folgendes zur Nachricht:

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgesetzes tritt auch das neue genehmigte Statut unserer

diesem Gesetz unterstellten „Kranken und Begräbniskasse“ (mit den Stufen von 10, 12,50 und 15 Mark Krankengeld für Erwachsene und 4,50 und 6 Mark für Lehrlinge etc.) mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Demzufolge haben alle Mitglieder, welche sich auf Grund der letzten Bekanntmachungen des Vorstandes in die 10 Mark-Stufe erhöht haben, die erhöhten Beiträge vom 1. Dezember zu zahlen.

Die neuen Statutenbücher, welche natürlich nur an die mit 10, 12,50 und 15 Mark versicherten Mitglieder auszuhandigen sind, werden den Ortskassieren in den nächsten Tagen zugehen.

Da am 1. Dezember demnach alle nur mit 6 und 7,50 Mt. Krankengeld und 60, bezw. 75 Mt. Sterbegeld versicherten Mitglieder aus obiger Klasse ausscheiden müssen: behufs Uebertritts in unsere „Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse“, so geben wir hierdurch bekannt, daß die letztere Klasse ebenfalls mit dem 1. Dezember ds. Js. in's Leben tritt.

Es bestehen demnach vom 1. Dezember 1884 ab innerhalb unseres Gewerfvereins zwei Kranken- und Begräbnisklassen und haben nunmehr insbesondere die Ortskassierer das Nachfolgende genau zu beachten.

Für die „Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse“ gilt folgendes:

Vom 1. Dezember ds. Js. ab sind die Mitglieder der 6 und 7,50 Mark-Stufen von den höher versicherten Mitgliedern vollständig zu trennen, d. h. als Mitglieder der Zuschußklasse in einer gesonderten Stammtafel zu führen.

Diese Trennung ist weiter in der Weise durchzuführen, daß die Ortskassierer alle vom 30. November ab gezahlten Beiträge der Mitglieder der 6 und 7,50 Mark-Stufen in einem besonderen, nur für die Zuschußklasse angelegten Beitragsbuche unter Aufschrift des Namens und vorläufig noch der alten Nummer der Mitglieder vermerken und ebenso vom 30. November d. Js. ab alle Ausgaben und Einnahmen der Zuschußklasse (also auch die von da ab gezahlten Beiträge der Mitglieder der beiden genannten Stufen) in ein besonderes, ebenfalls nur für die Zuschußklasse gültiges Kassabuch eintragen.

Ein neues Beitragsbuch und Kassabuch für die Zuschußklasse wird jedem Ortskassierer voranschicklich noch im Laufe der Woche zugefandt werden, ebenso eine Stammtafel.

Wegen der **Streifen und Abschlüsse** für die **Zuschuss-**
klasse folgt noch Näheres.

Was die **Pflichten und Rechte** der Mitglieder der
Zuschussklasse anlangt (die Höhe der Beiträge bleibt unverändert)
so sei bemerkt, daß die Mitglieder nach wie vor die 13-wöchent-
liche Karenzzeit zu bestehen haben.

Die **Beiträge während der Krankheit** fallen vom
1. Dezember (auch bei den gegenwärtig Kranken) **fort**.

Bezüglich des Krankengeldes sei bemerkt:

Die Mitglieder der Zuschussklasse (6 und 7,50 Mark-Stufen)
erhalten für die ersten drei Tage der Krankheit keine
Entschädigung für Arzt und Arznei, d. h. sie bekommen nicht das Drittel
Krankengeld, welches wir in der „Kranken- und Begräbnisklasse“ laut
Gesetz zahlen verpflichtet sind, da sie nach dem Statut sämtlich
einer an der anderen dem Kranken-Versicherungsgesetz unterstellten
Kasse angehören müssen, in welcher sie bereits Arznei und
ärztliche Behandlung frei haben, resp. die Entschädigung dafür
beziehen.

Dagegen erhalten die Mitglieder vom **vierten** Tage einer
jeder Krankheit ab das volle versicherte Krankengeld, so also,
daß ein Mitglied, welches 4 Arbeitstage krank war, **einen Tag**
und bei 5 Tagen **zwei Tage** Unterstützung erhält; in der
ersten Woche der Krankheit wird also die **Hälfte** des Kran-
kengeldes (für drei Tage) gezahlt.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Woche zu **6 Tagen**,
der **Sonntag** also **nicht berechnet** und auch **nicht bezahlt** wird.

Das Kranken- und Sterbegeld für die in die Zuschussklasse
über tretenden Mitglieder wird, soweit sie bereits anspruchsberechtigt
sind, resp. sobald sie anspruchsberechtigt werden, d. h. ihre 13 Wochen
Karenzzeit bestanden haben, aus der **jetzigen Klasse fortbezahlt**
und zwar die **gewöhnlichen 13 Wochen**, d. h. bis 1. März 1885.

Die Entschädigung für die Kassierer etc. hat
die Kasse dagegen gleich vom Bestehen (1. Dezember) ab zu leisten.

Die Verwaltung der Zuschussklasse versehen die Ortskassierer
mit; die 50% der Einnahme sind in derselben Weise einzulenden,
wie für die „Kranken- und Begräbnisklasse.“

Den Mitgliedern der Zuschussklasse können **neue Statuten**
erst nach der **Genehmigung** des Statuts, die öffentlich
hald erfolgen wird, ausgehändigt werden.

Für die „Kranken- und Begräbniskasse“

ist zu beachten:

Der Kasse gehören alle mit 10 M, 12,50 M und
15 M versicherten erwachsenen Mitglieder an, sowie die **Lehr-**
linge, für welche (ebenso wie für jugendliche Arbeiter bis
zum vollendeten 16. Lebensjahre) die 4,50 und 6 Mark-Stufen
bestehen.

Bezüglich des neuen Verhältnisses in den Pflichten und
Rechten der Mitglieder dieser Kasse und dem sich darnach er-
gebenden Verhalten der Ortskassierer sei Folgendes gesagt.

§ 3 des neuen Statuts der „Kranken- und Begräbniskasse“
bestimmt bezüglich der **Aufnahme neuer Mitglieder**:

„Der Gesundheitschein nebst Anmeldung ist spätestens
8 Tage nach erfolgter Meldung des Mitgliedes von der örtlichen
Verwaltung dem Hauptvorstande einzulenden. . . Die Mitglieds-
schaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme durch
den Haupt-Vorstand im Organ bestätigt ist.“

Wir bemerken hierzu: Da nach dem neuen Statut der
„Kranken- und Begräbniskasse“ jede **Karenzzeit** der Mitglieder
fortgefallen ist, so ist selbstverständlich diese Bestimmung des
Statuts von hoher Wichtigkeit und zwar wird die Aufnahme
folgendermaßen gehandhabt werden:

Die Ortskassierer senden **jede Woche einmal**, und zwar in
der Regel jeden **Sonabend**, die im Laufe der betr. Woche bei
ihnen eingegangenen Anmeldungen zur „Kranken- und Begräb-
niskasse“ nebst dem Gesundheitschein an den **Hauptkassierer** ein,
jedoch **nur für solche Mitglieder**, welche ihr **Eintrittsgeld** und
mindestens einen Wochenbeitrag bezahlt haben.

In jeder Nummer der „Ameise“ werden die **aufgenom-**
menen (und auch die **ausgeschiedenen**) Mitglieder vom Haupt-
vorstand bekannt gegeben und gelten die Mitglieder stets von
dem Tage an als **aufgenommen** (bezw. **ausgeschieden**) unter wel-
chem die Bekanntmachung erfolgt ist, sind also auch erst von da
ab anspruchsberechtigt auf Krankengeld.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß mit Rücksicht
auf § 6 des Statuts **alle** der „Kranken- und Begräbniskasse“
vom **1. Dezember** ab **neu beitretenden Mitglieder** sich nur in

der **untersten Stufe** (10 M.) versichern und erst nach 26 Wochen
erhöhen können.

Da, wie bereits oben gesagt, jede Karenzzeit in der „Kran-
ken- und Begräbnisklasse“ nach dem neuen Statut fortgefallen
ist, so sind gegenwärtig **alle** mindestens mit **10, 12,50** und
15 M versicherten Mitglieder, welche durch den Vorstand laut
Bekanntmachung im Protokollauszuge bereits als **aufgenommen**
erklärt sind, im Falle der Krankheit zur Erhebung von Kran-
kengeld berechtigt.

Für **Sterbegeld** dagegen besteht noch bei allen vor dem
1. Dezember beigetretenen Mitgliedern die 13 wöchentliche Ka-
renzzeit.

Am **Krankengeld** haben die Kassierer zu zahlen:

1) für eine Krankheit, welche 1, 2 oder 3 Tage währte,
ein Drittel des versicherten Krankengeldes, (§ 10 des Statuts)
für Krankheiten, welche länger als 3 Tage währen, vom **vierten**
Tage ab das volle versicherte Krankengeld.

Es erhält also z. B. ein mit 15 M versichertes Mitglied
laut § 10 an Krankengeld:

a) für die ersten drei Tage pro Tag 84 Pfg. gleich zu-
sammen 2,50 M

b) für den 4., 5. und 6. Tag à Tag 2,50 Mark (die
Woche wird auch hier zu 6 Tagen gerechnet) gleich 7,50 Mark,
d. h. zusammen für die erste Woche 10 M.

Das gleiche Verhältnis gilt bei den anderen Klassen zu 10
und 12,50 M Versicherung, so daß ein Mitglied stets in der
ersten Woche der Krankheit (d. h. 6 Arbeitstage) zusammen $\frac{2}{3}$
des versicherten Krankengeldes erhält.

Der **Sonntag** wird auch hier **nicht berechnet**, also
auch **nicht für denselben gezahlt**.

Selbstverständlich ist für **jede** Krankheit der ärztliche
Krankenschein beizubringen, auch wenn dieselbe nur **einen**
Tag währt.

Laut § 10 ist auch für solche Krankheiten Krankengeld zu
zahlen (und zwar das obige Drittel) bei welchen ein Mitglied
nicht arbeitsunfähig ist.

Um hier keine Mißbräuche eintreten zu lassen, die alle
Mitglieder gleich schädigen würden, ist natürlich in solchen Fällen
strenge Kontrolle darüber nöthig, ob der Betreffende auch fort-
gesetzt in ärztlicher Behandlung sich befindet, denn das in
diesen Fällen zu zahlende Drittel des versicherten Krankengeldes
soll nur als Entschädigung für Arzt und Medizin dienen.

Krankenscheine für die erwerbsfähigen Kranken werden
binnen Kurzem den Kassirern zugestellt werden.

Die **Beiträge während der Krankheit** fallen auch hier
(wie in der Zuschussklasse) vom **1. Dezember** ab **fort**, (auch
bei den gegenwärtig Kranken) bestehen aber im Uebrigen in ganz
derselben Höhe wie bisher.

Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16.
Lebensjahre dürfen sich **nur** in der 4,50 Stufe bezw. 6 Mark-
Stufe versichern, jedoch soll auch Lehrlingen, welche nur 3,50
Mark Verdienst haben, der Eintritt in die 4,50 Mark-Stufe ge-
stattet sein.

Für beide Kranken- und Begräbniskassen

ist schließlich das Folgende zu beachten:

Die **Abstempelung der Beiträge** der mit 6 und 7,50
Mark Versicherten hat noch vorläufig in den alten Statuten
der Mitglieder zu erfolgen, den Mitgliedern der 10, 12,50 und
15 Mark-Stufen werden die vom 30. November ab gezahlten Bei-
träge in den neuen Statuten abgestempelt.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

Zwecks Erleichterung der Geschäfte für die Ortskassierer wer-
den die neuen Statuten für Gewerksverein und Kranken- und
Begräbniskasse (auch Zuschussklasse) laut Beschluß der Ge-
neralversammlung vom Juni d. Js. in **einem Einbände**
verausgibt werden.

Da infolgedessen auch nur **ein** Quittungsfeld für die Ab-
stempelung sowohl der Gewerksvereins- als der Kranken- und
Begräbniskassenbeiträge vorhanden ist, so haben die Orts-
kassierer gleich bei der ersten Zahlung Sorge zu tragen, daß der
Kranken- und Begräbniskassenbeitrag sowie der Beitrag zum Gewerks-
verein von **allen Mitgliedern** bis zu einem **gleichen Termin** ge-
zahlt werde. Mitglieder, welche bisher die Beiträge für Gewerksver-
eins- und Krankenkasse bis zu verschiedenen Terminen zahlten,
haben also sofort die nöthige Mehrzahlung für diejenige Kasse,
in welcher sie der anderen gegenüber im Rückstande sich befinden, zu

leisten, so daß vollständige Ausgleichung in beiden Klassen bezüglich der Beitragszahlung eintritt.

Die Lehrlinge (und jugendlichen Arbeiter, welche vor vollendetem 16. Lebensjahre eintreten) haben nur 25 Pfg. Eintrittsgeld zu zahlen.

Jedoch soll der Eintritt derselben in erster Linie in die „Kranken- und Begräbniskasse“ erfolgen, um sie vom Beitritt zu einer Zwangs- (Fabrik- etc.) Klasse zu befreien.

Was die Anspruchsberechtigung der Mitglieder in Bezug auf das Begräbnisgeld betrifft, so haben alle vor dem 1. Dezember beigetretenen Mitglieder die 13 wöchentliche, die vom 1. Dezember ab beigetretenen Mitglieder dagegen die in § 14 des neuen Statuts beider Klassen vorgeschriebene Karenzzeit von 26 bezw. 52 Wochen zu bestehen.

Schließlich empfehlen wir allen Ortskassirern, sich möglichst schon jetzt mit allen Bestimmungen des ihnen mit voriger Nummer der „Ameise“ zugegangenen neuen Statuts der „Kranken- und Begräbniskasse“ genau vertraut zu machen und sich eine Nummer der „Ameise“ besonders aufzubewahren.

Der Vorstand.

Gust. Lenß, Aug. Münchow, Georg Lenß,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Zur Beachtung für die Ortskassirer!

Den Ortskassirern diene zur Nachricht, daß laut Beschluß des Vorstandes für die **Kranken- und Begräbniskasse** statt des Abschlusses pro 4. Quartal diesmal nur ein Abschluß für die beiden Monate **Oktober und November** anzustellen und einzusenden ist (und zwar mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Dezember), so daß die Kranken- und Begräbniskasse mit dem 29. November vollständig abschließt. Der Monat Dezember ist erst beim Abschluß pro 1. Quartal 1885 zu berücksichtigen.

Für den Orts- (Gewert-) Verein ist der Abschluß pro 4. Quartal einzusenden.

Für den Vorstand u. Generalrath:

Georg Lenß, Hauptschriftführer.

Zur gefälligen Beachtung!

Mehrfach bereits ist seitens der Behörde an einzelne Vorstände unserer örtlichen Verwaltungsstellen die Aufforderung gerichtet worden, das Ausscheiden der Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle aus unserer Kranken- und Begräbniskasse an die Aufsichtsbehörde mitzutheilen, sowie jede Aenderung im Vorstande der örtlichen Verwaltungsstelle der Behörde anzuzeigen.

Wir bemerken dazu, daß das Verlangen der Behörde hinsichtlich der Anzeige des Ausscheidens der Mitglieder auf Grund von § 27 der Novelle zum Hilfskassen-Gesetz (siehe Schluß von § 44 des neuen Statuts) erfolgt und haben die örtlichen Vorstände bezw. Ortskassirer, jedoch nur in den Fällen, wo die Behörde dies verlangt, diese Anzeige ohne Weiteres regelmäßig zu erstatten.

Was die Aenderung in der örtlichen Verwaltung (also Neuwahlen) betrifft, so sind seitens der örtlichen Vorstände dieselben eigentlich auf Grund von § 19d der Hilfskassen-Novelle (siehe § 19 Absatz 2 des neuen Statuts) ohne besonderes Verlangen der Behörde anzuzeigen, da jedoch seitens des königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin der Vorstand aufgefordert worden ist, auch diese Aenderungen dem Präsidium zu berichten, so wollen unsere örtlichen Verwaltungen auch in Bezug hierauf stets abwarten, ob ihnen eine bezügliche Aufforderung der Behörde zugehen wird und erst dann die Anzeige erstatten.

Bemerkt sei noch, daß unter „örtliche Verwaltung“ bei der Meldung an die Behörde nur der Vorsitzende und Kassirer zu verstehen sind und also auch nur Personenveränderungen in diesen beiden Aemtern der Behörde zu melden wären.

Auf jeden Fall aber haben die örtlichen Verwaltungen in höherem Grade als bisher darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Neuwahlen resp. Veränderungen in den Vorstandsämtern der Ortsvereine bezw. örtlichen Verwaltungsstellen, insbesondere hinsichtlich des Vorsitzenden, Kassirers und Schriftführers rechtzeitig und unter Angabe von Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort, bezw. Straße, an den Vorstand (Hauptschriftführer) gemeldet werden!

Etwaige unvollständige Meldungen müssen unbedingt ergänzt werden.

Der Vorstand.

Gust. Lenß, Aug. Münchow, Georg Lenß,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Antrag Kayser auf Hinauschiebung des Termins für Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgesetzes ist vom Reichstage verlagert und damit so gut wie abgelehnt worden.

Bei der Wichtigkeit der Sache für die freien Klassen geben wir die Worte des Herrn v. Böttcher, welcher sich gegen den Antrag erklärte, nachstehend nach dem stenographischen Bericht wieder:

Ich bin nun aber der Meinung, daß sich sehr wohl wird reden lassen über einen anderen Vorschlag, und zwar — ich bin ja nicht dazu ermächtigt, schon jetzt die Zustimmung des Bundesraths zu erklären, es ist das nur meine persönliche Auffassung — würde sich vielleicht über einen Vorschlag in eine Erörterung eintreten lassen, welcher etwa dahin ginge, daß denjenigen Mitgliedern freier Klassen, welche jetzt noch nicht solchen Klassen angehören und welche an der Fortsetzung dieser Mitgliedschaft lebhaft bedacht werden, daß das Statut noch nicht den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes entsprechend organisiert ist, — gestattet wird, demnach, wenn die Beitrittung des Statuts erfolgt, ohne weiteres in die freie Klasse zurückzutreten, also sie zu dispensiren von der jetzt durch das Krankenversicherungsgesetz gebotenen Zustimmung, daß der Austritt aus den Zwangsklassen immer nur geschehen darf am Schluß der Rechnungsjahres und nach einer vorhergehenden dreimonatlichen Kündigung. Ich glaube, wenn man sich über eine solche Vorkehrung, wie ich sie hier im Auge habe, verständigen könnte, so ist das das Beste, was veranlaßt werden kann im Interesse der freien Klassen. Vor allen Dingen möchte ich glauben, daß man das Interesse der Klassen niemals über das Interesse der versicherten Arbeiter stellen darf, und diesem Interesse wird nur Rechnung getragen, wenn wir es bei dem bisherigen Geltungstermine für das Krankenversicherungsgesetz belassen. Und ein solches Gesetz zu machen, wie ich es andeutete, haben wir aber gar keine Eile. Wir können es in der von mir angedeuteten Richtung auch nach dem 1. Dezember vereinbaren, und es wird dann die durch eine solche Vereinbarung gegebene Modifikation des Krankenversicherungsgesetzes eintreten, sobald wir uns über das Gesetz verständigt haben. Wir erreichen dadurch den Vortheil, daß wir uns über den Vortheil, den eine berechnete anerkennende Ansprüche der freien Klassen gemäß wird, in einer kommissarischen Berathung klar werden können, während, wenn wir jetzt in drei beschleunigten Beschlüssen hintereinander die hier gestellten Anträge erledigen müßten, ich erstens sehr fürchte, daß wir nicht zum Ziele kommen, und zweitens, daß wir, wenn es nach dem Antrage geht, etwas machen, was den Interessen der beteiligten Arbeiter durchaus widerspricht.

Von den Gewerkevereinsklassen waren bis zum 1. Dezember behördlich genehmigt: 1) Maschinenbau- und Metallarbeiter, 2) Fabrik- und Handarbeiter, 3) Tischler, Holzarbeiter etc., 4) Porzellan-, Glas- und verwandte Arbeiter, 5) Schuhmacher und Lederarbeiter, 6) Stuhlarbeiter, Raschmacher, Weber etc., 7) Zimmerer, 8) Klempner und Metallarbeiter, 9) Lithographen, Maler 10) Zigarren- und Tabakarbeiter.

Personal-Nachrichten.

Rudolstadt, den 29. November 1884. Am 25. November wurde hier von dem Malerpersonal von Strauß u. Sohn die Arbeit eingestellt. Grund hierzu war, erstens zu niedriger Verdienst, zweitens Nachregelung von 12 Malern, welche ohne Kündigung aus der Arbeit entlassen wurden. Als heute wurde keine Einigung erzielt und ist, wie die schroffe Zuthalt der Direktion uns beweist, auch vorläufig nicht zu erwarten. Wir bitten deshalb alle Personale und Arbeitgeber, welche unsere gerechte Sache zu unterstützen geneigt sind, sei es durch Geld oder Arbeit, unseren Kassirer Herrn Reinhold Triebel, Marienstraße Rudolstadt, davon in Kenntnis zu setzen resp. Unterstützung einzusenden.

Das streikende Malerpersonal von L. Strauss u. Söns,
New-York and Rudolstadt Pottery-Co.

Rudolstadt, den 30. November 1884. Unt. zeichnete Malerpersonale zahlen während der Dauer des Streikes in der Strauß'schen Fabrik an durchreisende Kollegen kein Reisegeld, indem dasselbe zur Unterstützung der streikenden Kollegen verwendet wird. Wir ersuchen alle Personale, reisende Kollegen darauf aufmerksam zu machen.

Die vereinigten Malerpersonale in
Vollstedt, Schaala, Rudolstadt.

J. A. V. Dorn.

Vereins-Nachrichten.

Im Frauenwahl l. 27. den 25. November 1884. Nachts Gründung eines Ortsvereins erschienen heute hier einige Vorstandsmitglieder des Ortsvereins Schmiedefeld. Hr. Franz Kühn ertheilte nach Zusammenkunft mehrerer Mitglieder von Günther aus Schmiedefeld das Wort. Der Referent legte den Anwesenden die Vorteile der freien Hilfskassen gegenüber den

Wegen der **Streifen und Abschlüsse** für die **Zuschuss-**
klasse folgt noch Näheres.

Was die **Pflichten und Rechte** der Mitglieder der
Zuschussklasse anlangt (die Höhe der Beiträge bleibt unverändert)
so sei bemerkt, daß die Mitglieder nach wie vor die 13-wöchent-
liche Karenzzeit zu bestehen haben.

Die **Beiträge während der Krankheit** fallen vom
1. Dezember (auch bei den gegenwärtig Kranken) **fort**.

Bezüglich des Krankengeldes sei bemerkt:

Die Mitglieder der Zuschussklasse (6 und 7,50 Mark-Stufen)
erhalten für die ersten drei Tage der Krankheit keine
Entschädigung für Arzt und Arznei, d. h. sie bekommen nicht das Drittel
Krankengeld, welches wir in der „Kranken- und Begräbniskasse“ laut
Gesetz zu zahlen verpflichtet sind, da sie nach dem Statut sämtlich
einer anderen dem Kranken-Versicherungs-gesetz unterstellten
Kasse angehören müssen, in welcher sie bereits Arznei und
ärztliche Behandlung frei haben, resp. die Entschädigung dafür
beziehen.

Dagegen erhalten die Mitglieder vom **vierten** Tage einer
jeden Krankheit ab das volle versicherte Krankengeld, so also,
daß ein Mitglied, welches 4 Arbeitstage krank war, **einen Tag**
und bei 5 Tagen **zwei Tage** Unterstützung erhält; in der
ersten Woche der Krankheit wird also die **Hälfte** des Kran-
kengeldes (für drei Tage) gezahlt.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Woche zu **6 Tagen**,
der **Sonntag** also **nicht berechnet** und auch **nicht bezahlt** wird.

Das Kranken- und Sterbegeld für die in die Zuschussklasse
übertretenden Mitglieder wird, soweit sie bereits anspruchsberechtigt
sind, resp. sobald sie anspruchsberechtigt werden, d. h. ihre 13 Wochen
Karenzzeit bestanden haben, aus **der jetzigen Kasse fortbezahlt**
und zwar die gesetzlichen 13 Wochen, d. h. bis 1. März 1885.

Die Entschädigung für die Kassierer etc. hat
die Kasse dagegen gleich vom Bestehen (1. Dezember) ab zu leisten.

Die Verwaltung der Zuschussklasse versehen die Ortskassierer
mit; die 50% der Einnahme sind in derselben Weise einzusenden,
wie für die „Kranken- und Begräbniskasse“.

Den Mitgliedern der Zuschussklasse können **neue Statuten**
erst nach der **Genehmigung** des Statuts, die hoffentlich
bald erfolgen wird, ausgehändigt werden.

Für die „Kranken- und Begräbniskasse“

ist zu beachten:

Der Kasse gehören alle mit 10 M., 12,50 M. und
15 M. versicherten erwachsenen Mitglieder an, sowie die **Leh-**
rlinge, für welche (ebenso wie für jugendliche Arbeiter bis
zum vollendeten 16. Lebensjahre) die 4,50 und 6 Mark-Stufen
bestehen.

Bezüglich des neuen Verhältnisses in den Pflichten und
Rechten der Mitglieder dieser Kasse und dem sich darnach er-
gebenden Verhalten der Ortskassierer sei Folgendes gesagt.

§ 3 des neuen Statuts der „Kranken- und Begräbniskasse“
bestimmt bezüglich der **Aufnahme neuer Mitglieder**:

„Der Gesundheitschein nebst Anmeldung ist spätestens
8 Tage nach erfolgter Meldung des Mitgliedes von der örtlichen
Verwaltung dem Hauptvorstande einzusenden. . . Die Mitglied-
schaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme durch
den Haupt-Vorstand im Organ bestätigt ist.“

Wir bemerken hierzu: Da nach dem neuen Statut der
„Kranken- und Begräbniskasse“ jede **Karenzzeit** der Mitglieder
fortgefallen ist, so ist selbstverständlich diese Bestimmung des
Statuts von hoher Wichtigkeit und zwar wird die Ausnahme
folgendermaßen gehandhabt werden:

Die Ortskassierer senden **jede Woche einmal**, und zwar in
der Regel jeden **Sonntag**, die im Laufe der betr. Woche bei
ihnen eingegangenen Anmeldungen zur „Kranken- und Begräb-
niskasse“ nebst dem Gesundheitschein an den **Hauptkassierer** ein,
jedoch **nur für solche Mitglieder**, welche ihr **Eintrittsgeld** und
mindestens **einen Wochenbeitrag bezahlt** haben.

In jeder Nummer der „Ameise“ werden die **aufgenom-**
menen (und auch die **ausgeschiedenen**) Mitglieder vom Haupt-
vorstand bekannt gegeben und gelten die Mitglieder stets von
dem Tage an als **aufgenommen** (bzw. **ausgeschieden**) unter wel-
chem die Bekanntmachung erfolgt ist, sind also auch erst von da
ab anspruchsberechtigt auf Krankengeld.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß mit Rücksicht
auf § 6 des Statuts **alle** der „Kranken- und Begräbniskasse“
vom 1. Dezember ab **neu beitretenden Mitglieder** sich nur in

der **untersten Stufe** (10 M.) versichern und erst nach 26 Wochen
erhöhen können.

Da, wie bereits oben gesagt, jede Karenzzeit in der „Kran-
ken- und Begräbniskasse“ nach dem neuen Statut fortgefallen
ist, so sind gegenwärtig **alle** mindestens mit **10, 12,50** und
15 M. versicherten Mitglieder, welche durch den Vorstand laut
Bekanntmachung im Protokollauszuge bereits als aufgenommen
erklärt sind, im Falle der Krankheit zur Erhebung von Kran-
kengeld berechtigt.

Für **Sterbegeld** dagegen besteht noch bei allen vor dem
1. Dezember beigetretenen Mitgliedern die 13 wöchentliche Ka-
renzzeit.

An **Krankengeld** haben die Kassierer zu zahlen:

1) für eine Krankheit, welche 1, 2 oder 3 Tage währte,
ein Drittel des versicherten Krankengeldes, (§ 10 des Statuts)
für Krankheiten, welche länger als 3 Tage währten, vom **vierten**
Tage ab das volle versicherte Krankengeld.

Es erhält also z. B. ein mit 15 M. versichertes Mitglied
laut § 10 an Krankengeld:

a) für die ersten drei Tage pro Tag 84 Pfg. gleich zu-
sammen 2,50 M.

b) für den 4., 5. und 6. Tag à Tag 2,50 Mark (die
Woche wird auch hier zu 6 Tagen gerechnet) gleich 7,50 Mark,
d. h. zusammen für die erste Woche 10 M.

Das gleiche Verhältnis gilt bei den anderen Klassen zu 10
und 12,50 M. Versicherung, so daß ein Mitglied stets in der
ersten Woche der Krankheit (d. h. 6 Arbeitstage) zusammen $\frac{2}{3}$
des versicherten Krankengeldes erhält.

Der **Sonntag** wird auch hier **nicht berechnet**, also
auch **nicht für denselben gezahlt**.

Selbstverständlich ist für **jede** Krankheit der ärztliche
Krankenschein beizubringen, auch wenn dieselbe nur **einen**
Tag währt.

Laut § 10 ist auch für solche Krankheiten Krankengeld zu
zahlen (und zwar das obige Drittel) bei welchen ein Mitglied
nicht arbeitsunfähig ist.

Um hier keine Mißbräuche eintreten zu lassen, die alle
Mitglieder gleich schädigen würden, ist natürlich in solchen Fällen
strenge Kontrolle darüber nöthig, ob der Betreffende auch fort-
gesetzt in ärztlicher Behandlung sich befindet, denn das in
diesen Fällen zu zahlende Drittel des versicherten Krankengeldes
soll nur als Entschädigung für Arzt und Medizin dienen.

Krankenscheine für die erwerbsfähiger Kranken werden
binnen Kurzem den Kassirern zugestellt werden.

Die **Beiträge während der Krankheit** fallen auch hier
(wie in der Zuschussklasse) vom **1. Dezember ab fort**, (auch
bei den gegenwärtig Kranken) bestehen aber im Uebrigen in ganz
derselben Höhe wie bisher.

Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16.
Lebensjahre dürfen sich **nur** in der 4,50 Stufe bzw. 6 Mark-
Stufe versichern, jedoch soll auch Lehrlingen, welche nur 3,50
Mark Verdienst haben, der Eintritt in die 4,50 Mark-Stufe ge-
stattet sein.

Für beide Kranken- und Begräbniskassen

ist schließlich das Folgende zu beachten:

Die **Abstempelung der Beiträge** der mit 6 und 7,50
Mark Versicherten hat noch vorläufig in den alten Statuten
der Mitglieder zu erfolgen, den Mitgliedern der 10, 12,50 und
15 Mark-Stufen werden die vom 30. November ab gezahlten Bei-
träge in den neuen Statuten abgestempelt.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

Zwecks Erleichterung der Geschäfte für die Ortskassierer wer-
den die neuen Statuten für Gewerksverein und Kranken- und
Begräbniskasse (auch Zuschussklasse) laut Beschluß der Ge-
neralversammlung vom Juni d. J. in **einem Einbände**
verausgabt werden.

Da infolgedessen auch nur **ein** Quittungsfeld für die Ab-
stempelung sowohl der Gewerksvereins- als der Kranken- und
Begräbniskassenbeiträge vorhanden ist, so haben die Orts-
kassierer gleich bei der ersten Zahlung Sorge zu tragen, daß der
Kranken- und Begräbniskassenbeitrag sowie der Beitrag zum Gewerk-
verein von **allen Mitgliedern** bis zu einem **gleichen Termin** ge-
zahlt werde. Mitglieder, welche bisher die Beiträge für Gewerkver-
eins- und Krankenkasse bis zu verschiedenen Terminen zahlten,
haben also sofort die nöthige Mehrzahlung für diejenige Kasse,
in welcher sie der anderen gegenüber im Rückstande sich befinden, zu

leisten, so daß vollständige Ausgleichung in beiden Kassen bezüglich der Beitragszahlung eintritt.

Die Lehrlinge (und jugendlichen Arbeiter, welche vor vollendetem 16. Lebensjahre eintreten) haben nur 25 Pfg. Eintrittsgeld zu zahlen.

Jedoch soll der Eintritt derselben in erster Linie in die „Kranken- und Begräbniskasse“ erfolgen, um sie vom Eintritt zu einer Zwangs- (Fabrik- etc.) Kasse zu befreien.

Was die Anspruchsberechtigung der Mitglieder in Bezug auf das Begräbnisgeld betrifft, so haben alle vor dem 1. Dezember beigetretenen Mitglieder die 13 wöchentliche, die vom 1. Dezember ab beigetretenen Mitglieder dagegen die in § 14 des neuen Statuts beider Kassen vorgeschriebene Karenzzeit von 26 bezw. 52 Wochen zu bestehen.

Schließlich empfehlen wir allen Ortskassirern, sich möglichst schon jetzt mit allen Bestimmungen des ihnen mit voriger Nummer der „Ameise“ zugegangenen neuen Statuts der „Kranken- und Begräbniskasse“ genau vertraut zu machen und sich eine Nummer der „Ameise“ besonders aufzubewahren.

Der Vorstand.

Gust. Lenz, Aug. Münchow, Georg Lenz,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Zur Beachtung für die Ortskassirer!

Den Ortskassirern diene zur Nachricht, daß laut Beschluß des Vorstandes für die **Kranken- und Begräbniskasse** statt des Abschlusses pro 4. Quartal diesmal nur ein Abschluß für die beiden Monate **Oktober** und **November** aufzustellen und einzusenden ist (und zwar mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Dezember), so daß die Kranken- und Begräbniskasse mit dem 29. November vollständig abschließt. Der Monat Dezember ist erst beim Abschluß pro 1. Quartal 1885 zu berücksichtigen.

Für den Orts- (Gewerk-) Verein ist der Abschluß pro 4. Quartal einzusenden.

Für den Vorstand u. Generalrath:
Georg Lenz, Hauptschriftführer.

Zur gefälligen Beachtung!

Mehrfach bereits ist seitens der Behörde an einzelne Vorstände unserer örtlichen Verwaltungsstellen die Aufforderung gerichtet worden, das Ausscheiden der Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle aus unserer Kranken- und Begräbniskasse an die Aufsichtsbehörde mitzuthemen, sowie jede Aenderung im Vorstände der örtlichen Verwaltungsstelle der Behörde anzuzeigen.

Wir bemerken dazu, daß das Verlängen der Behörde hinsichtlich der Anzeige des Ausscheidens der Mitglieder auf Grund von § 27 der Novelle zum Hilfskassen-Gesetz (siehe Schluß von § 44 des neuen Statuts) erfolgt und haben die örtlichen Vorstände bezw. Ortskassirer, jedoch nur in den Fällen, wo die Behörde dies verlangt, diese Anzeige ohne Weiteres regelmäßig zu erstatten.

Was die Aenderung in der örtlichen Verwaltung (also Neuwahlen) betrifft, so sind seitens der örtlichen Vorstände dieselben eigentlich auf Grund von § 19d der Hilfskassen-Novelle (siehe § 19 Absatz 2 des neuen Statuts) ohne besonderes Verlangen der Behörde anzuzeigen, da jedoch seitens des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin der Vorstand aufgefordert worden ist, auch diese Aenderungen dem Präsidium zu berichten, so wollen unsere örtlichen Verwaltungen auch in Bezug hierauf stets abwarten, ob ihnen eine bezügliche Aufforderung der Behörde zugehen wird und erst dann die Anzeige erstatten.

Bemerkte sei noch, daß unter „örtliche Verwaltung“ bei der Meldung an die Behörde nur der Vorsitzende und Kassirer zu verstehen sind und also auch nur Personenveränderungen in diesen beiden Aemtern der Behörde zu melden wären.

Auf jeden Fall aber haben die örtlichen Verwaltungen in höherem Grade als bisher darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Neuwahlen resp. Veränderungen in den Vorstandsaemtern der Ortsvereine bezw. örtlichen Verwaltungsstellen, insbesondere hinsichtlich des Vorsitzenden, Kassirers und Schriftführers rechtzeitig und unter Anführung von Vor- und Zunamen, sowie Stand und Wohnort, bezw. Straße, an den Vorstand (Hauptschriftführer) gemeldet werden!

Etwaige unvollständige Meldungen müssen unbedingt ergänzt werden.

Der Vorstand.

Gust. Lenz, Aug. Münchow, Georg Lenz,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Antrag Kayser auf Hinausschiebung des Termins für Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgesetzes ist vom Reichstage vertagt und damit so gut wie abgelehnt worden.

Bei der Wichtigkeit der Sache für die freien Kassen geben wir die Worte des Herrn v. Bötticher, welcher sich gegen den Antrag erklärte, nachstehend nach dem stenographischen Bericht wieder:

Ich bin nun aber der Meinung, daß sich sehr wohl reden lassen über einen anderen Vorschlag, und zwar — ich bin ja nicht dazu ermächtigt, schon jetzt die Zustimmung des Bundesraths zu erklären, es ist das nur meine persönliche Auffassung — würde sich vielleicht über einen Vorschlag in eine Erörterung eintreten lassen, welcher etwa dahin ginge, daß denjenigen Mitgliedern freier Kassen, welche jetzt nachweisbar solchen Kassen angehören und welche an der Fortsetzung dieser Mitgliedschaft lediglich dadurch gehindert werden, daß das Statut noch nicht den Vorschriften des Krankenkassengesetzes entsprechend organisiert ist, — gestattet wird, demnächst, wenn die Befestigung des Statuts erfolgt, ohne weiteres in die freie Kasse zurückzutreten, also sie zu dispensiren von der jetzt durch das Krankenkassengesetz gegebenen Bestimmung, daß der Austritt aus den Zwangskassen immer nur geschehen darf am Schlusse der Rechnungsjahre und nach einer vorhergehenden dreimonatlichen Kündigung. Ich glaube, wenn man sich über eine solche Vorschrift, wie ich sie hier im Auge habe, verständigen könnte, so ist das das Beste, was verlangt werden kann im Interesse der freien Kassen. Vor allen Dingen möchte ich glauben, daß man das Interesse der Kassen niemals über das Interesse der versicherten Arbeiter stellen darf, und diesem Interesse wird nur Rechnung getragen, wenn wir es bei dem bisherigen Geltungstermine für das Krankenkassengesetz belassen. Und ein solches Gesetz zu machen, wie ich es andeutete, haben wir aber gar keine Eile. Wir können es in der von mir angedeuteten Richtung auch nach dem 1. Dezember vereinbaren, und es wird dann die durch eine solche Vereinbarung gegebene Modifikation des Krankenkassen-Gesetzes eintreten, sobald wir uns über das Gesetz verständigt haben. Wir erreichen dadurch den Vortheil, daß wir uns über den Weg, wie den als berechtigt anzuerkennenden Ansprüchen der freien Kassen genügt wird, in einer kommissarischen Berathung klar werden können, während, wenn wir jetzt in drei beschleunigten Lesungen hintereinander die hier gestellten Anträge erledigen müßten, ich erstens sehr fürchte, daß wir nicht zum Ziele kommen, und zweitens, daß wir, wenn es nach dem Antrage geht, etwas machen, was den Interessen der beteiligten Arbeiter durchaus widerstreitet.

Von den Gewerkevereins-Hilfskassen waren bis zum 1. Dezember behördlich genehmigt: 1) Maschinenbau- und Metallarbeiter, 2) Fabrik- und Handarbeiter, 3) Tischler, Holzarbeiter etc., 4) Porzellan-, Glas- und verwandte Arbeiter, 5) Schuhmacher und Lederarbeiter, 6) Stuhlarbeiter, Raschmacher, Weber etc., 7) Zimmerer, 8) Klempner und Metallarbeiter, 9) Lithographen, Maler 10) Zigarren- und Tabakarbeiter.

Personal-Nachrichten.

Rudolstadt, den 29. November 1884. Am 25. November wurde hier von dem Malerpersonal von Strauß u. Sohn die Arbeit eingestellt. Grund hierzu war, erstens zu niedriger Verdienst, zweitens Maßregelung von 12 Malern, welche ohne Kündigung aus der Arbeit entlassen wurden. Bis heute wurde keine Einigung erzielt und ist, wie die schroffe Haltung der Direktion uns beweist, auch vorläufig nicht zu erwarten. Wir bitten deshalb alle Personale und Arbeitgeber, welche unsere gerechte Sache zu unterstützen geneigt sind, sei es durch Geld oder Arbeit, unseren Kassirer Herrn Reinhold Triebel, Marktstraße Rudolstadt, davon in Kenntniß zu setzen resp. Unterstützung einzusenden.

Das streikende Malerpersonal von L. Strauss u. Sons,
New-York and Rudolstadt Pottery-Co.

Rudolstadt, den 30. November 1884. Unterzeichnete Malerpersonale zahlen während der Dauer des Streikes in der Strauß'schen Fabrik an durchreisende Kollegen kein Reisegeld, indem dasselbe zur Unterstützung der streikenden Kollegen verwendet wird. Bitte ersehen alle Personale, reisende Kollegen darauf aufmerksam zu machen.

Die vereinigten Malerpersonale in
Volkst. i. Schaala, Rudolstadt.

J. A. V. Horn.

Vereins-Nachrichten.

§ Frauenwald t. S., den 25. November 1884. Schluß-Gründung eines Ortsvereins erschienen heute hier einige Vorstandsmitglieder des Ortsvereins Schmiedefeld. Dr. Franz K. in erhaltene nach Zusammenkunft mehrerer Mitglieder Herr Günther aus Schmiedefeld das Wort. Der Referent legte den Anwesenden die Vortheile der freien Hilfskassen gegenüber dem

Zwangsklassen klar und fand großen Beifall. Es zeichneten sich sofort in die ausliegende Liste 39 Mitglieder ein. Hieraus wurde zur Wahl geschritten, welche folgendes Resultat ergab: Glaschreiber Albert Rösch, Vorsitzender, Glaschreiber Hugo Ewald, Stellvertreter, Glaschreiber Rudolf Grimm, Schriftführer, Glaschreiber Robert Kahl, Stellvertreter, Schreinermeister Emil Kühn, Kassirer, als Revisoren wurden Glaschreiber Anton Kahl und Glasbläser Anton Hey gewählt. Sämmtliche genannte Herren erklärten die Wahl anzunehmen. Zum Zwecke des Weiteren soll nächstens eine neue Versammlung stattfinden.

R. Grimm, Schriftführer.

§ Maukenbach in Thüringen. Protokoll der Ortsversammlung vom 23. November 1884. Durch Vermittlung des Hrn. Carl Mochler von Sighendorf begründete sich unter heutigem Datum hier ein Ortsverein der Porzellanarbeiter. Die von pp. Mochler bekannt gemachte Versammlung war der ungünstigen Witterung zufolge wenig besucht, es hatten sich jedoch schon zuvor Mitglieder bei pp. Mochler persönlich zur Aufnahme gemeldet. Aufgenommen wurden 16 Mitglieder. Zum provisorischen Ausschuss wurde von Hrn. Mochler Günther Kaufmann als Kassirer, Theodor Henneberg als Vorsitzender, Albert Bek als Schriftführer vorgeschlagen. Die definitive Ausschusswahl erfolgt bei nächster Versammlung. Mochler wünscht dem jungen Verein das beste Emporblühen zum Nutzen unserer Organisation und schließt hierauf die Versammlung.

Albert Bek, provisorischer Schriftführer.

§ Charlottenburg. Protokoll vom 3. November 1884. Die Versammlung wurde um 8 Uhr 50 Minuten durch den Vorsitzenden eröffnet. Punkt 1, Rassenbericht pro 3. Quartal. Derselbe ergab eine Einnahme von 59,93 M., eine Ausgabe von 49,41 M., bleibt Bestand 10,52 M. Der Bildungsfond hatte Einnahme 31,23 M. inkl. Vortrag, Ausgabe keine. Auf Grund des schriftlichen Berichts des Revisors, welcher Rasse und Bücher in Ordnung befunden, wird der Kassirer einstimmig entlastet. Zu Punkt 2, Aufnahme von Mitgliedern, werden angemeldet die Herren Robert Rimbö, Glasmacher, Max Lippert, Glaschleifer und Otto Vorweg, Lehrling. Zu Punkt 3, Verschiedenes, theilt der Vorsitzende auf Anregung von voriger Versammlung mit, daß Bernsteins Werke in 5 Bänden für den Preis von 17 M. zu beziehen seien. Es wird darauf beschlossen, besagte Werke für den Ortsverein zu kaufen und zwar aus dem Bildungsfond. Schließlich regte ein Mitglied an, eine illustrierte Zeitschrift anschaffen zu wollen, davon wurde aber vorläufig noch Abstand genommen.

§ Mitgliederversammlung der Kranken- und Begräbniskasse. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde gelesen und genehmigt. Punkt 1, Rassenbericht pro 3. Quartal, ergab Einnahme 258,66 M., Ausgabe 110,15 M., blieb Bestand 148,51 M. Mitgliederzahl am Schlusse des Quartals 34. Auf Grund des schriftlichen Berichts vom Revisor, welcher Bücher und Rasse in Ordnung befunden, wurde der Kassirer einstimmig entlastet. Zu Punkt 2 wurden angemeldet Robert Rimbö, Glasmacher, Max Lippert, Schleifer und Otto Vorweg, Lehrling. Zu Punkt 3, Mitteilungen von der letzten Generalversammlung vom 19. Oktober, theilt Herr Voigt mit, daß viele Änderungen im Statut vorgenommen werden mußten auf Grund der Monitas vom Königl. Polizei-Präsidium, welche zu Gunsten der Mitglieder ausgefallen, aber die Rasse desto mehr belasten, und ersuchen wir die Mitglieder im Interesse der Rasse, dies nicht bis aufs Äußerste benutzen zu wollen. Dann erfolgte Schluß der Versammlung 10 1/2 Uhr.

H. Voigt, Schriftführer.

§ Schmiedefeld. Protokoll der Ortsversammlung vom 15. November 1884. Die Eröffnung derselben erfolgt vom Vorsitzenden bei Anwesenheit von 28 Mitgliedern Abends 9 Uhr und begrüßt derselbe zunächst die anwesenden neuen Mitglieder. Zu Punkt 1 haben sich zur Aufnahme folgende Herren gemeldet: F. Wagner, Orgelbauergehülfe, Albin Steiner, Ed. Herbig, Ernst Morgenroth, Ad. Fink, Otto Rupper, M. Siegling, Hugo Krämer, Ernst Holland, Günther Schmidt, Carl Schneider, Hermann Kempt, Gustav Schmidt I, Hermann Lindenlaub, Glasarbeiter, sowie folgende Lehrlinge: Gustav Ehrhardt, Gustav u. Wilhelm Schneider, E. Peter, Theod. Engelhardt, H. Wiegand, G. Häuber, Fr. Krämer, Hermann Schmid II, Hugo Geh, Ferd. Graf, Max Krebs, H. Eger, Fried. Schmüller, Ab. Weiß, M. Krämer, Fr. Annemüller, F. Eger, H. Nachalet, G. Eichhorn, Gust. Schmidt II, G. Gaubeiß, Tr. Holland, Chr. Reinhardt, Fr. Lindenlaub, Carl Schmidt, G. Sachs, M. Weiß, J. Sachs, Stridel. Punkt 2, Rassenbericht pro 3. Quartal. Die Ortskasse hat Einnahme 124,01 M., Ausgabe 86,76 M., Bestand 37,25 M. Auf Grund der Bestätigung der Richtigkeit von Rasse und Büchern wird der Kassirer Herr Schneider entlastet. Punkt 3 erledigte sich durch die Mitteilung, daß der Vorsitzende bei Gelegenheit in Raasen b. Schleußen die Arbeiter des Herrn Ulrich zum Beitritt in unsere Rassen veranlaßt habe, jedoch sind dieselben schon der Zwangskasse beigetreten. Hierauf Schluß der Versammlung.

Alsdann Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Zunächst liest der Vorsitzende eine Zuschrift des Landrathsamtes Schleußingen betreffs des Hilfskassen-Gesetzes vor. Alsdann werden dieselben Herren aufgenommen wie in der Ortsversammlung. Punkt 2, Rassenbericht pro 3. Quartal. Die Krankenkasse hat Einnahme 638,13 M., Ausgabe 526,90 M., Bestand 111,23 M. Auf den Bericht der Revisoren wurde der Kassirer entlastet. Nach geschäftlichen Mitteilungen erfolgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

Otto Müller, Schriftführer.

§ Rudolfsdorf. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. November 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung in Anwesenheit von 44 Mitgliedern. Das Protokoll vom 11. Oktober wird genehmigt und in die Tagesordnung eingetretten. Zunächst berichtet der Vorsitzende über eine Aenderung der Vertreter auf der Generalversammlung am 19. Oktober. Eine Ortsversammlung einzuberufen, sei zu spät gewesen. Vom Ortsverein der Tischler ist eine Einladung zum Stiftungsfest an uns ergangen und bittet der Vorsitzende um rege Theilnahme. — Es wird beschlossen, vor Weihnachten eine Abendunterhaltung zu veranstalten und Herr Rose mit den nöthigen Vorbereitungen betraut. — Angemeldet: August Konneberger, Bernhard Schaulsper, beide Maier in Schaala. Uebersteht von Unterkörs nach Rudolfsdorf Louis Dörfler. — Rechnungs-Abchluss vom 3. Quartal

1884. Ortsvereinskasse: Einnahme 319,03 M., Ausgabe 262,63 M. Bestand 56,40 M. Angelegt bei hiesiger Sparkasse 305,98 M. Mitgliederzahl am Schluß des Quartals 181. Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme 692,74 M., Ausgabe 634,56 M., Bestand 58,23 M. Angelegt bei hiesiger Sparkasse 306,86 M. Mitgliederzahl am Schluß des Quartals 189. Die Richtigkeit der Rasse wird von den anwesenden Revisoren bestätigt und der Kassirer entlastet. Fragelasten erledigt. — Nach Eröffnung der Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle erfolgte Einzahlung der Beiträge und Schluß der Versammlung.

Heinr. Engelhardt, Schriftführer.

§ Angsdorf. Protokoll der Ortsversammlung vom 2. November 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung Nachmittags 5 1/2 Uhr. Nachdem das Protokoll der vorigen Versammlung gelesen und genehmigt, wurde zur Tagesordnung geschritten. Punkt 1, Zahlen der Beiträge, wurde durch den Kassirer erledigt. Punkt 2, Zur Aufnahme meldeten sich die Herren Peter Hoß und Peter Budscheidt und beide Herren werden dem Generalrath empfohlen. Punkt 3, Anträge und Beschwerden. Von Hrn. Röttgen, Revisor, wurde beantragt, dem Mitgliede Schöneisen aus Gudenich fern Krankengeld auszuzahlen, weil er ihn während seiner Krankheit beim Arbeiten (Fuhbodenstreichen) betroffen habe. Punkt 4, Rassenbericht pro 3. Quartal. Einnahme der Krankenkasse 215,03 M., Ausgabe 91,19 M., bleibt Bestand 123,84 M. Einnahme des Ortsvereins 48,05 M., Ausgabe 37,70 M., bleibt Bestand 10,35 M. Da die Revisoren die Rasse in Ordnung befunden haben, wurde Entlastung erteilt und erfolgte Schluß der Versammlung um 7 Uhr Abends.

Joh. Wassenberg, Schriftführer.

§ Wallendorf. Protokoll der Ortsversammlung vom 15. November 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung Abends 9 Uhr in Anwesenheit von 10 Mitgliedern und wurde nach Berlesen und Genehmigung des vorigen Protokolls in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1, innere Angelegenheiten, erledigte sich von selbst. Punkt 2, Rechnungsabschluss vom 3. Quartal. Derselbe lautet: Ortsvereins-Einnahme mit Ueberschuß vom 2. Quartal 24,03 M., Ausgabe 20,40 M., bleibt Baarbestand 3,63 M. Krankenkasseneinnahme mit Ueberschuß vom 2. Quartal 182,07 M., Ausgabe 75,96 M., bleibt Baarbestand 106,11 M. Nachdem die Rechnung geprüft und richtig befunden, wird der Kassirer entlastet und folgt Schluß der Versammlung.

Hermann Koch, Schriftführer.

Versammlungskalender.

* **Moabit.** Generalraths- und Vorstandssitzung am **Sonntag**, den 6. Dezember 1884, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Beschlusfassung betreffs Unterstützung für Rudolfsdorf, 2) Zuschriften, 3) Verschiedenes.

Gust. Lenz, Aug. Münchow, Georg Lenz, Vorsteher, Hauptkassirer, Hauptschriftführer.

* **Meißen.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 6. Dezember 1884, Abends 8 Uhr im „goldenen Schiff“. Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Schriftführers, 2. Weihnachtbesprechung betreffend, 3. Neuwahl, 4. Fragelasten und Verschiedenes.

Friedrich Eismann, Schriftführer.

* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Ortsversammlung am **Montag**, den 8. Dezember, Abends 8 1/2 Uhr im Café Humboldt, Neue Grünstraße 32. Tagesordnung: 1. Mitteilungen, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Ausgabe von Billets zur Weihnachtsbesprechung und zum National-Panorama, 4. Neuwahl des Vorstandes, 5. Bericht über Arbeitsvermittlung, 6. Verschiedenes und Krankenkassen-Angelegenheiten. Die Kassanten werden gebeten, wegen Rassenabschluss Beiträge zu zahlen. — Zur Theilnahme an der vom Magistrat in Aussicht genommenen Ausstellung von Lehrlings-Arbeiten werden Anmeldungen entgegengenommen.

H. Jahn, Schriftführer.

* **Sorgau.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 6. Dezember 1884, Abends 7 Uhr im „Gasthof zur Eisenbahn“. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Wahl des Ausschusses sowie des Organvertheilers, 3. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Krankenkassenversammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Wahl des Vorstandes und der Revisoren, 3. Vorschläge und Beschwerden.

Julius Hähnel, Schriftführer.

* **Waldenburg.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 13. Dezember 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Neuwahl der Vorstandsmitglieder für das Jahr 1885, 3. Anträge und Beschwerden.

Heinr. Knobloch, Schriftführer.

* **Schmiedefeld.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 14. Dezember 1884, Nachmittags 2 1/2 Uhr im Gasthaus „zur Henne“. Tagesordnung: 1. Statutenvertheilung, 2. Neuwahl des Ausschusses für das Jahr 1885, 3. Verschiedenes. — Alsdann Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung.

Otto Müller, Schriftführer.

Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter,

(eingeschriebene Hilfskasse.)

Da das Statut unserer Kasse die behördliche Genehmigung nunmehr gefunden hat, so wird die auf den 7. Dezember d. Js. nach Berlin einberufene außerordentliche Generalversammlung unserer Kasse hierdurch für aufgehoben erklärt.

Berlin, den 1. Dezember 1884.

Der Vorstand.
Gust. Lenz I, Aug. Münchow, Georg Lenz, Vorsteher, Hauptkassirer, Hauptschriftführer.

Briefkasten der Redaktion.

Herrn **Adolph Stinnerbach**. Ihre Versammlungsanzeige für den 30. November war zu spät (27. November) hier eingetroffen, konnte also nicht mehr Aufnahme finden. — Herrn **Jul. Hähnel-Sorgau**. Ihre Fragen werden durch die Noth an der Spitze d. Bl. beantwortet.